

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Gute-Kita-Gesetz; Mindest-Leitungszeit nach KiTaVO**

Bezug: 135/2019

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Mit Vorlage 135/2019 hat der Gemeinderat den Umfang der Leitungsfreistellung für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen in Tübingen erhöht. Die Neuregelung gilt ab 01.09.2019.

Am 02.01.2020 ist die veränderte Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) in Kraft getreten. Damit setzt das Land Baden-Württemberg die Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes um. Schwerpunkt der Qualitätsverbesserung für Baden-Württemberg ist die Verbesserung der Leitungsfreistellung. So regelt die neue KiTaVO eine Mindestleitungszeit von sechs Stunden pro Einrichtung, zuzüglich zwei Stunden pro weiterer (Klein-) Gruppe.

Grundsätzlich, bzw. ab einer Einrichtungsgröße von 2 Gruppen, geht die von der Universitätsstadt Tübingen gewährte und finanzierte Leitungsfreistellung über diese Mindestanforderung hinaus. Lediglich für ein- und eineinhalbgruppige Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der KiTaVO eine höhere Leitungsfreistellung als aus Vorlage 135/2019:

Gruppen	Leistungszeit (h) KiTaVO	Leistungszeit (AK) KiTaVO	Leistungszeit (AK) 135/2019	Differenz
1,0 Gruppen	6 Stunden	0,154 AK	0,100 AK	- 0,054 AK
1,5 Gruppen ¹	8 Stunden	0,205 AK	0,200 AK	- 0,005 AK
2,0 Gruppen	8 Stunden	0,205 AK	0,300 AK	+ 0,095 AK

¹ Halbe Gruppen kennt der KVJS nicht, es handelt sich um Kleingruppen.

Die KiTaVO regelt die Mindestpersonalausstattung der Kindertageseinrichtungen und geht damit der städtischen Regelung vor. In ein- und eineinhalbgruppige Kindertageseinrichtungen muss daher ab 02.01.2020 die Leitungszeit auf dieses gesetzliche Mindestmaß und über die bisherige Beschlusslage erhöht werden.

Freie Träger betreiben aktuell 20 Einrichtungen mit einer Gruppe. Demnach ergibt sich eine Differenz von 1,08 AK zwischen KiTaVO und Vorlage 135/2019. Dies entspricht einem zusätzlichen Zuschuss von ca. 57.000 Euro / Jahr. Die Verwaltung wird den Betrag im Jahr 2020 aus dem Budget finanzieren und ab 2021 im Rahmen des Haushalts einplanen.

Die Wirtschaftlichkeit eingruppiger Einrichtungen verschlechtert sich dadurch weiter. Im Gespräch mit den freien Trägern wird die Verwaltung überlegen, wie die Stadt zukünftig mit eingruppigen Einrichtungen umgehen wird. Denkbar wäre bspw. eine Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen eines Trägers, wenn Angebotsveränderungen oder Neubauten notwendig werden.

Die Stadt betreibt zwei Kindertageseinrichtungen mit eineinhalb Gruppen. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,01 AK. Die Verwaltung wird die notwendigen Stellen im Stellenplan 2021 einplanen.